

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in der Sitzung vom 02. Juli 2008 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der in der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Stadt Friedrichroda aufgeführten Räume und Freiflächen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Mit der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar, Gerätebenutzung und Inventar abgegolten.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die Räume nach der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen überlassen bekommt.

§ 3
Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden bei Überlassung der Räume und Freiflächen für Veranstaltungen erhoben:
- a) die nicht unter die Bestimmungen des § 6 fallen;
 - b) bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine;
 - c) bei Familienfeierlichkeiten;
 - d) bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern

§ 4
Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Räumlichkeiten beträgt bei einer Veranstaltung von max. 12 Stunden
- a) OT Ernstroda, An der alten Trift 20 25,00 Euro
(Turnraum in der Kindertagesstätte;
b.regelmäßig wiederkehrender Nutzung) 5,00 Euro/Monat
 - b) OT Ernstroda, Hauptstraße 38 80,00 Euro
(Gemeinschaftsraum)
 - c) OT Ernstroda, Schönauer Straße 7a 130,00 Euro
(Kultursaal)
 - d) OT Ernstroda, Leinaer Straße 100,00 Euro

(Dorfgemeinschaftshaus Cumbach)

- | | |
|---|-------------------------|
| e) OT Finsterbergen, Rennsteigstraße 17
(Turnraum; b.regelmäßig wiederkehrender
Nutzung) je Inanspruchnahme | 25,00 Euro
5,00 Euro |
| f) OT Finsterbergen, Rennsteigstraße 17
(Sitzungsraum) | 35,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung von Freiflächen beträgt bei einer Veranstaltung von max. 12 Stunden
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Friedrichroda, Sportplatz | 100,00 Euro |
| b) OT Ernstroda, Sportplatz | 100,00 Euro |
| c) OT Ernstroda, Sportplatz Cumbach | 25,00 Euro |
| d) OT Finsterbergen, Sportplatz | 25,00 Euro |
- (3) Für ortsfremde Nutzer wird die Benutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 und 2 um 30 % erhöht.

§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Für Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern
Zusatzgebühr pro Person von | 1,00 Euro |
| (2) Für die gesonderte Bereitstellung von Sitzgarnituren
pro Sitzgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) | 1,50 Euro |
| (3) Bei Unterlassung der Rücktrittsmeldung von fest
eingeplanten Belegungen | 15,00 Euro |
| (4) Vor Übergabe der Räumlichkeit bzw. Freifläche wird eine
Kautions in Höhe von erhoben.
Die Kautions wird mit der anfallenden Benutzungsgebühr,
anfallenden Reinigungskosten bzw. Ersatzleistungen
aus dem Inventar verrechnet. | 200,00 Euro |
| (5) Die Reinigung der Räume und Freiflächen hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer
selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung durch den Benutzer, wird die Reinigung
durch die Stadt durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer
an die Stadt zu entrichten. | |
| (6) Bei allen unter § 6 Nr. 1 bis 3 der Satzung aufgeführten Veranstaltungen übernimmt die
Stadt die Reinigung der Räume und trägt die dabei anfallenden Kosten.
Bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 4 bis 6 der Satzung ist der jeweilige Benutzer für die
Reinigung zuständig. | |

§ 6

Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben:

1. für Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Ausschusssitzungen der Stadt Friedrichroda, Sitzungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände und Gemeinschaftsversammlung, in denen die Stadt Friedrichroda Verbandsmitglied ist;
2. für vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
3. für Veranstaltungen, die von der Stadt oder dem Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte durchgeführt werden;
4. für Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Stadt Friedrichroda;
5. für den Übungsbetrieb und nicht öffentliche Veranstaltungen des förderungswürdigen Nutzerkreises, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird und der Nutzer die Veranstaltung selbst bewirtschaftet;
6. private Veranstaltungen von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht der Stadt Friedrichroda verliehen wurde.

§ 7

Förderungswürdige Nutzer

1. Kulturelle Vereinigungen, die vom Land gefördert der als förderungswürdig anerkannt werden.
2. Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen sowie juristische Personen, die soziale Zwecke verfolgen.
3. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen.
4. Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, sowie Bürgerinitiativen, die nach den Richtlinien für Gemeinwesenarbeit eine Förderung erhalten können.
5. Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
6. Vereinigungen der ausländischen Einwohner, die vom Sozialamt oder Jugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.
7. Sonstige Vereine und Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern und daher von der Stadt als förderungswürdig anerkannt werden.

Die o.g. Nutzergruppen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie entweder in Friedrichroda ansässig sind oder bei überregionalen Trägern eine Veranstaltung überwiegend für Friedrichrodaer Einwohner bestimmt ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag einen Gebührenerlass gewähren; unter anderem bei kurzfristiger Inanspruchnahme der Räumlichkeit oder im besonderen Interesse der Ortschaft.

§ 9

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß den §§ 4 und 5 festgesetzten Gebühr erlässt die Stadt Friedrichroda einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebührenschuld wird zu dem im Gebührenbescheid bestimmten Termin fällig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Ernstroda vom 23.08.2001 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Friedrichroda, den 2008-07-31.....

Klöppel
Bürgermeister

(Siegel)